

IHR REGIONALER PARTNER IN SACHEN STROM

ABNAHMEVERTRAG: PHOTOVOLTAIK- EINSPEISEVERGÜTUNG

Dieser Abnahmevertrag richtet sich an Energiekunden der Marktgemeinde Neumarkt Versorgungsbetriebsges.m.b.H., welche mit der Photovoltaik Anlage am Netzanschlusspunkt, mehr Strom produzieren als sie selbst verbrauchen (Überschusseinspeiser). Mit diesem Vertragsangebot für elektrische Energie aus Photovoltaikanlagen, bieten Sie elektrische Energie aus einer Photovoltaikanlage zur Lieferung an die Marktgemeinde Neumarkt Versorgungsbetriebsges.m.b.H., zu den nachstehenden Bedingungen und den von der Marktgemeinde Neumarkt Versorgungsbetriebsges.m.b.H. übermittelten *Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-PV)*, an.

1.Kundendaten

KUNDENNAME-ANLAGEN-ADRESSE	Stromliefervertrag Nr.:	Vertragsnummer Einspeiseanlage:
	Anrede: <input type="checkbox"/> Hr. <input type="checkbox"/> Fr. <input type="checkbox"/> Firma	
	Vorname/Titel:	Name:
	Straße:	Hausnummer:
	PLZ:	Ort:
	Telefon:	E-Mail:

Zustelladresse gleich zum Stromliefervertrag

2.Anlagendaten

PV-Anlage	Zählpunktbezeichnung (33 Stellen): AT00
	Leistung in kWp (Engpass- bzw. Nennleistung des Wechselrichters – max. 20 kWp):
	Inbetriebnahme Datum: Bisheriger Stromlieferant:

3.Abnahmetarif: PV- Einspeisevergütung – Neuverträge ab 01.01.2025

Tarif Name:	PV- Gutschrift gültig ab 01.01.2025	Voraussetzungen:
Vergütung ¹⁾:		-Aufrechter Stromliefervertrag für die Bezugsanlage
bis 3.000 kWh	5,90 Cent/kWh (exkl. USt.)	-Maximal 20 kWp Engpassleistung
3.001 bis 20.000 kWh	4,90 Cent/kWh (exkl.USt.)	-Maximal bis 20.000 kWh Abnahme pro Jahr
Grundgebühr:	Keine	
Die von der Marktgemeinde Neumarkt Versorgungsbetriebsges.m.b.H., abgenommene elektrische Energie wird zum Abnahmetarif in der angeführten Höhe vergütet. Auf die Vergütung wird der allfällig anzuwendende Umsatzsteuersatz angewandt. Sofern vom Kunden keine UID-Nr. angegeben wird, erklärt der Kunde, dass die Photovoltaikanlage vorrangig aus privaten Motiven („Selbstversorgung“) und nicht primär zur Erbringung von Leistungen am Markt betrieben wird und durch den Betrieb der Photovoltaikanlage keine umsatzsteuerlich beachtliche unternehmerische Tätigkeit vorliegt. Die Abgabe der elektrischen Energie an die Marktgemeinde Neumarkt Versorgungsbetriebsges.m.b.H., ist in diesem Fall umsatzsteuerlich nicht steuerbar. Der Kunde hat allfällige Änderungen der erhobenen Daten (z.B. UID Nr., etc.) unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. ¹⁾ Beträgt der Abrechnungszeitraum kein volles Jahr, werden die Abrechnungswerte entsprechend Tages aliquotiert.		

4.Bankdaten

Kontoinhaber:
IBAN: BIC:

5..Abwicklung, Netznutzung und Vollmacht

Die Marktgemeinde Neumarkt Versorgungsbetriebsges.m.b.H., wird im Rahmen der Vertragsabwicklung grundsätzlich die Angelegenheiten der Netznutzung, des Wechselprozesses und der Verwaltung der Herkunftsnachweise im Namen und auf Rechnung des Kunden abwickeln. Der Kunde erteilt daher durch Unterfertigung dieses Vertrages die Vollmacht, ihn gegenüber Dritten (z.B. Stromhändlern, Netzbetreibern, Bilanzgruppenverantwortlichen, Behörden) in allen Angelegenheiten zu vertreten, die notwendig oder zweckmäßig sind, um elektrische Energie sowie Herkunftsnachweise (durch Überweisung auf das Konto von Marktgemeinde Neumarkt Versorgungsbetriebsges.m.b.H. in der Herkunftsnachweisdatenbank) nach Maßgabe dieses Abnahmevertrages, zu liefern. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er weiterhin Schuldner des Netzbetreibers bleibt und unmittelbar selbst zur Zahlung herangezogen wird oder werden kann.

Die **AGB-PV** und die Rücktrittsbelehrung anbei sind Vertragsbestandteil. Mit deren Inhalt bin ich einverstanden. Die Dokumente sind auch unter www.ewerk-neumarkt.at/strom/ abrufbar. Mit meiner Unterschrift habe ich auch den Inhalt der **Datenschutzinformation** unter www.ewerk-neumarkt.at/datenschutz/ **zur Kenntnis genommen**.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift Kunde

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Abnahme elektrischer Energie aus Photovoltaik Überschussanlagen bis 20kWp (AGB-PV, Stand 01.11.2024)

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen aus Photovoltaikanlagen des Kunden (Anlagenbetreiber) bis maximal 20 kW Peak durch die Marktgemeinde Neumarkt Versorgungsbetriebsges.m.b.H.. Der Kunde hat eigenverantwortlich und zur Gänze auf eigenes Risiko, die Voraussetzungen für die Möglichkeit der Einspeisung in das öffentliche Stromnetz zu schaffen. Der Kunde ist für Abschluss und Einhaltung des Netzanschluss- und des Netzzugangsvertrages sowie für die Einhaltung der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen allein verantwortlich. Die Netznutzung bildet keinen Gegenstand des Abnahmevertrages. Der Kunde ist aber verpflichtet, gemeinsam mit dem Abnahmevertrag, eine Kopie des gültigen Netzzugangsvertrages für die vertragsgegenständliche Photovoltaikanlage an die Marktgemeinde Neumarkt Versorgungsbetriebsges.m.b.H. zu übermitteln.

2. Abnahme der elektrischen Energie und Herkunftsnachweise

Der Kunde verpflichtet sich zur Lieferung der elektrischen Energie aus der Photovoltaikanlage abzüglich des persönlichen Eigenverbrauchs und des Eigenbedarfs der Photovoltaikanlage sowie die Herkunftsnachweise der gelieferten Energie an die Marktgemeinde Neumarkt Versorgungsbetriebsges.m.b.H. unentgeltlich zu übertragen. Der Kunde erteilt der Marktgemeinde Neumarkt Versorgungsbetriebsges.m.b.H. eine Vollmacht für die Registrierung der Photovoltaikanlage in der österreichischen Stromnachweisdatenbank der E-Control, damit für die Dauer des Abnahmevertrages die Herkunftsnachweise automatisch an die Marktgemeinde Neumarkt Versorgungsbetriebsges.m.b.H. übertragen werden.

3. Vertragsdauer und Änderungen

Der Abnahmevertrag kommt dadurch zustande, dass der vom Kunden (Anlagenbetreiber) übermittelte und rechtsverbindlich unterfertigte Abnahmevertrag (Vertragsangebot) binnen 21 Tagen nach Zugang durch die Marktgemeinde Neumarkt Versorgungsbetriebsges.m.b.H. ausdrücklich angenommen wird. Dies erfolgt durch eine entsprechende Lieferantenmeldung durch die Marktgemeinde Neumarkt Versorgungsbetriebsges.m.b.H., beim zuständigen Netzbetreiber.

Der Abnahmevertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf des ersten Vertragsjahres bzw. danach unter Einhaltung der gleichen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzen schriftlich gekündigt werden. Bei Auflösung des Stromlieferungsvertrages der zugehörigen Bezugsanlage durch den Kunden, oder wenn der Kunde nicht mehr Eigentümer der Erzeugungsanlage ist, endet der Abnahmevertrag mit diesem Zeitpunkt automatisch, ohne dass es einer gesonderten Information bedarf. Die Marktgemeinde Neumarkt Versorgungsbetriebsges.m.b.H. behält sich Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-PV) vor. Dem Kunden (Anlagenbetreiber) werden diese Änderungen durch ein persönlich an ihn gerichtetes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Mitteilung schriftlich oder elektronisch gegen die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu dem von der Marktgemeinde Neumarkt Versorgungsbetriebsges.m.b.H. mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf, gelten diese als akzeptiert und für die bestehenden Verträge als vereinbart. Widerspricht der Kunde schriftlich oder elektronisch innerhalb der angeführten Frist von vier Wochen einer Änderung der AGB-PV, endet der Vertrag, mit dem nach einer Frist von drei Monaten ab Zugang der o.a. schriftlichen Mitteilung über die Änderung der AGB-PV, folgenden Monatsletzen.

4. Preise, Vergütung der elektrischen Energie

Die von der Marktgemeinde Neumarkt Versorgungsbetriebsges.m.b.H. abgenommene Energie wird zum jeweils vereinbarten Abnahmetarif vergütet und eine etwaige Grundgebühr verrechnet. Jene Kunden, die berechtigt sind, Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, erhalten die auf die Energielieferung gesetzlich entfallende Umsatzsteuer, sofern die erforderlichen Daten dazu vom Kunden schriftlich übermittelt werden.

Werden die bei Vertragsabschluss jeweils aktuellen, auf die Abnahme von elektrischer Energie durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche Verfügungen eingehobenen Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge oder Zuschläge künftig per Gesetz, Verordnung und/oder behördlicher Verfügung erhöht oder gesenkt, so erfolgt eine entsprechende Weitergabe der Erhöhung bzw. Senkung an den Kunden im jeweiligen Ausmaß. Dasselbe gilt bei einer Neueinführung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder anderen Belastungen.

Preisänderungen werden dem Kunden (Anlagenbetreiber) durch ein persönlich an ihn gerichtetes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch übermittelt und berechtigen den Kunden zur Auflösung des Vertrages binnen einer Frist von vier Wochen ab Mitteilung an den Kunden. Widerspricht der Kunde schriftlich oder elektronisch innerhalb der angeführten Frist von vier Wochen einer Preisänderung, endet der Vertrag, mit dem nach einer Frist von drei Monaten ab Zugang der o.a. schriftlichen Mitteilung über die Preisänderung, folgenden Monatsletzen, wobei bis zur Beendigung dieses Vertrages die bisher vereinbarten Preise gelten. Unterbleibt diese außerordentliche Kündigung, gelten die neuen Preise zu dem von der Marktgemeinde Neumarkt Versorgungsbetriebsges.m.b.H. mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf, für die bestehenden Verträge als vereinbart. Die Marktgemeinde Neumarkt Versorgungsbetriebsges.m.b.H. wird den Kunden in der Mitteilung betreffend Änderung des Entgelts für elektrische Energie auf die außerordentliche Kündigungsmöglichkeit hinweisen. Das Nichterheben eines Widerspruchs durch den Kunden innerhalb der Widerspruchsfrist gilt als Zustimmung zur Änderung des Entgelts für elektrische Energie.

5. Abrechnung, Messung

Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich im Nachhinein auf Basis der Messung bzw. der Zählerstände der Erzeugungsanlage in Form einer Gutschrift. Die Messung der Erzeugungswerte führt der Netzbetreiber durch. Werden die Messergebnisse der Marktgemeinde Neumarkt Versorgungsbetriebsges.m.b.H. nicht zur Verfügung gestellt, ist die Marktgemeinde Neumarkt Versorgungsbetriebsges.m.b.H. berechtigt, die Energiemenge auf Grund von Vorjahresergebnissen oder auf Grund von Durchschnittswerten vergleichbarer Stromerzeuger zu schätzen. Die Abrechnung erfolgt jeweils binnen vier Wochen nach dem Abrechnungsstichtag. Der anteilige Gutschriftsbetrag für die Abnahme von elektrischer Energie wird unterjährig als Akonto-Betrag im monatlichen Teilzahlungsbetrag (TZB) für die Bezugsanlage berücksichtigt, oder wenn die Verrechnung getrennt erfolgt, als monatliche Gutschrift überwiesen.

6. Rücktrittsrechte von Konsumenten, Rücktrittsbelehrung

Kunden, die Konsumenten im Sinn des KSchG sind, können von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag oder von einem Fernabsatzvertrag (Post, Fax, Internet) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Wenn der Kunde die Vertragserklärung weder in den von Marktgemeinde Neumarkt Versorgungsbetriebsges.m.b.H. für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von Marktgemeinde Neumarkt Versorgungsbetriebsges.m.b.H. dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, so kann der Kunde von seinem Vertragsanbot oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Kunde die Marktgemeinde Neumarkt Versorgungsbetriebsges.m.b.H., mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, oder E-Mail) über seinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren.

7. Daten und sonstige Bestimmungen

Der Kunde hat Änderungen seiner (E-Mail) Adressen, Bankverbindung oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Daten unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Weiters erteilt der Kunde die ausdrückliche Zustimmung, dass die Marktgemeinde Neumarkt Versorgungsbetriebsges.m.b.H. berechtigt ist, die Daten, die im Zuge des Abnahmevertrages erhoben werden oder vom Kunden bekannt gegeben werden, zu erfassen, zu speichern, elektronisch zu be-/verarbeiten, zu verwalten und an z.B. an Dritte wie Netzbetreiber oder E-Control weiterzuleiten. Mitteilungen an den Kunden erfolgen auch dann rechtswirksam, wenn diese per E-Mail oder an die zuletzt vom Kunden bekannt gegebenen Zustelladress-Daten (Adresse, E-Mail) zugesandt werden.

8. Sonstige Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Abnahmevertrages rechtsungültig oder undurchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieses Abnahmevertrages davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen.

Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Murau.